

**Wesentliche Ergebnisse**  
**der Reflexion der Rahmenkonzeption**  
**der Kinder – und Jugendarbeit in Hannover**

## Inhalt

<b>1. Einführung</b> .....	3
<b>2. Ergebnisse der Reflexion</b> .....	4
<b>2.1. Sozialraumorientierung</b> .....	4
<b>2.1.1. Sozialraumanalysen</b> .....	4
<b>2.1.2. Stadtbezirkskonzepte und Stadtteilberichte</b> .....	5
<b>2.2. Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	6
<b>2.2.1. Schlüsselprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	7
<b>2.2.2. Kleine Jugendtreffs (Kleinsteinrichtungen)</b> .....	7
<b>2.3. Fachlichkeit</b> .....	8
<b>2.3.1. Fortbildungen</b> .....	8
<b>2.3.2. Internetplattform</b> .....	9
<b>2.4. Förderung personeller Ressourcen</b> .....	9
<b>3. Organisationsstruktur der Jugendhilfeplanung im Rahmen der AG nach § 78 Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	9
<b>3.1. AGs nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	9
<b>3.2. Sozialräumliche Koordinierungsrunden</b> .....	10
<b>4. Herausforderung für die Jugendarbeit</b> .....	12
<b>4.1. Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover</b> .....	12
<b>4.2. Immobilien</b> .....	14
<b>5. Ausblick</b> .....	14

## 1. Einführung

Die Neuorganisation der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover wurde in Form einer Rahmenkonzeption mit der Drucksache 1674/2012 durch den Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover am 06.12.2012 beschlossen (Anlagen 6 und 7). Eine wesentliche Grundlage für die Neuorganisation war die Erstellung von Stadtbezirkskonzepten für alle Stadtbezirke, in denen es Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche gibt. Die Stadtbezirkskonzepte wurden von den Sozialräumlichen Koordinierungsrunden (SoKos) erstellt. Dies ist der Zusammenschluss der im jeweiligen Sozialraum (Stadtbezirk) befindlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Hannover und der Freien Träger soweit sie Zuwendungen für den Betrieb der Einrichtungen erhalten. Kinder- und Jugendliche wurden für die Erstellung der Stadtbezirkskonzepte in ihren Einrichtungen sowie in den Schulen zu ihrer Situation befragt.

Sämtliche Stadtbezirkskonzepte wurden in den Jahren von 2012 bis 2016 erarbeitet. Nach der Erstellung der Stadtbezirkskonzepte wurde deutlich, dass die bestehende Rahmenkonzeption verändert werden muss, wenn sie als Instrument der Jugendhilfeplanung für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Ergebnisse liefern soll. Es wurde deshalb vereinbart mit Hilfe einer wissenschaftlichen Begleitung einen Reflexionsprozess durchzuführen.

Reflektiert wurde die Organisationsstruktur der Jugendhilfeplanung, insbesondere die Arbeit der AGs nach § 78 SGB VIII (Kinder- und Jugendarbeit und stadtweite Koordination) und die Arbeit der Sozialräumlichen Koordinierungsrunden. Weiter wurden Fragestellungen zu Schlüsselprozessen der Kinder- und Jugendarbeit, den Sozialraumanalysen, den Stadtbezirkskonzepten und Stadtbezirksberichten sowie den Leistungsverträgen und Zielvereinbarungen und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit bearbeitet. Fragen der Förderpraxis nach den §§ 11 und 12 SGB VIII wurden ebenso angesprochen, wie die der Förderung personeller Ressourcen, der Bereitstellung von Fortbildungen, eines Internetauftritts und des Bestands kleiner Jugendtreffs.

Die Reflexion wurde im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung von Herrn Fabian Brückner (Leibniz Universität Hannover und ICL GmbH Berlin) und Herrn Prof. Dr. Timo Ackermann (Alice Salomon Hochschule Berlin) durchgeführt.

Der Reflexionsbericht der wissenschaftlichen Begleitung berücksichtigt die Ergebnisse der schriftlichen Befragung der sozialräumlichen Koordinierungsrunden, die Ergebnisse des Auftaktworkshops im Reflexionsprozess mit ca. 100 Fachkräften aus der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Bewertungen, Positionierungen und Empfehlungen der AG nach § 78 SGB VIII und der dazugehörigen Unter-AG Stadtweite Koordination.

Im Verlauf der 1 ½ jährigen Reflexion (ab September 2016) beschäftigte sich die AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit innerhalb von 4 Sitzungen und die Unter AG nach § 78 SGB VIII stadtweite Koordination innerhalb von 24 Sitzungen mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung und der Erarbeitung einer eigenen Position, die laufend in den Reflexionsprozess eingespielt wurden.

In der vorliegenden Zusammenfassung werden wesentliche Themen der Reflexion

- der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung,
- der Positionierung der AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit und
- die Position der Fachverwaltung

dargestellt.

Die einzelnen Ergebnisse, Positionierungen und Stellungnahmen sind durch die wissenschaftliche Begleitung, die AG nach § 78 SGB VIII und die Verwaltung nicht durchgängig mit der gleichen Intensität beraten, bzw. reflektiert worden. Aus diesem Grund sind Ausführungen zu den einzelnen Themen inhaltlich und in ihrer Gewichtung unterschiedlich. Es sind nur die wesentlichen Ergebnisse dargestellt.

Die ausführlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sind in den Anlagen 2 – 4 einzusehen. Das vollständige Positionspapier der AG nach § 78 SGB VIII befindet sich in der Anlage 5.

## **2. Ergebnisse der Reflexion**

### **2.1. Sozialraumorientierung**

#### **Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung**

Die mit dem Rahmenkonzept einhergehende sozialräumliche Ausrichtung wird insgesamt als positive Weiterentwicklung und Bereicherung für die Kinder- und Jugendarbeit in Hannover bewertet.

#### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

Die MitarbeiterInnen der Einrichtungen und Träger leisten eine sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit bzw. Gemeinwesenarbeit auch außerhalb ihrer Häuser. Wesentliches Element hierfür bildet die aufsuchende bzw. herausgehende Arbeit. Sie beteiligen sich an sozialräumlichen Aktivitäten und wirken an Bedarfsermittlungen bzw. Sozialraumanalysen sowie dem Stadtbezirkskonzept mit. Die MitarbeiterInnen sind als fachlich qualifizierte PädagogInnen nicht nur Lobby für Kinder und Jugendliche, sondern auch ExpertInnen für die Angelegenheiten dieser Altersgruppen (Voice-Funktion). Im Rahmen der Netzwerkarbeit sind sie AnsprechpartnerInnen für stadtteilnahe Institutionen wie Schule, Polizei, Kirche, Vereine und Verbände.

Diese konkreten Angebote bzw. Aktivitäten, insbesondere in Bezug auf die aufsuchende bzw. herausgehende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sind im Konzept verbindlich und nachvollziehbar beschrieben und entsprechend darzustellen.

#### **Position der Fachverwaltung**

Die Fachverwaltung bewertet die sozialräumliche Ausrichtung ebenfalls positiv. Im Verlauf der Reflexion hat sich jedoch gezeigt, dass die in der Rahmenkonzeption beschriebenen Planungsprozesse zu aufwändig sind und deshalb nicht zeitnah umgesetzt werden können. Die Prozesse müssten deshalb erheblich verschlankt werden. Die zukünftige Planung sollte auch weiterhin sozialräumlich ausgerichtet sein, die Planungsprozesse aber nicht auf der Ebene des Sozialraumes durchgeführt werden, sondern zentral organisiert werden.

### **2.1.1. Sozialraumanalysen**

#### **Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung**

Die Sozialraumanalyse mit der einhergehenden sozialräumlichen Bedarfsermittlung wird insgesamt als wichtige und positive Neuerung bewertet. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen rücken vermehrt in den Fokus der fachlichen Auseinandersetzung.

Der zeitliche Aufwand für die Durchführung der Sozialraumanalysen wird als zu hoch problematisiert und als verbesserungswürdig wird die Durchführungsqualität der Bedarfsanalysen gesehen. In Bezug auf die Auswertung wird problematisiert, dass die Träger und Einrichtungen gemäß ihren eigenen organisationsspezifischen Interessen und vorhandenen Angeboten, Einfluss auf die Nennung und die Priorisierung von ermittelten Bedarfen nehmen.

Der Turnus (alle 3 Jahre) der Bedarfsermittlung bzw. des Stadtbezirkskonzepts wird als zu starr und als wenig flexibel für das Eingehen auf aktuelle Entwicklungen kritisiert. Zivilgesellschaftliche Aktivitäten und Angebote für Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Sozialraumanalysen bisher nicht berücksichtigt.

### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

Zukünftig soll eine Koordinationsstelle die Sozialraumanalyse und Konzeptentwicklung bzw. -erarbeitung federführend verantworten. Sie wird unter Beteiligung der Mitglieder der Sozialräumlichen Koordinierungsrunde erstellt.

### **Position der Fachverwaltung**

Eine Sozialraumanalyse ist notwendig. Dieses sollte über ein entsprechendes standardisiertes Verfahren erfolgen. Die Sozialraumanalyse sollte durch die zuständige Fachplanung im Bereich Kinder- und Jugendarbeit erfolgen. Die Ergebnisse und Erkenntnisse der Sozialräumlichen Koordinierungsrunden sollten in die Sozialraumanalyse einfließen.

§ 80 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung. Er trägt nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben. Dies schließt die Planungsverantwortung ein. Nach § 80 Abs. 4 SGB VIII wird die Jugendhilfeplanung als Teil der örtlichen bzw. überörtlichen Sozialplanung verstanden.

## **2.1.2. Stadtbezirkskonzepte und Stadtteilberichte**

### **Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung**

In Bezug auf die Stadtbezirkskonzepte wird positiv gewertet, dass die Konzepte öffentlich in den Bezirken diskutiert wurden, womit die Relevanz von Jugendpolitik gestiegen ist und Standards gesetzt wurden. Problematisiert wird in erster Linie der hohe Zeitaufwand für die Erstellung der Stadtbezirkskonzepte.

Erwartet wird eine stärkere formale und inhaltliche Standardisierung der Stadtbezirkskonzepte, damit durch die Struktur mehr Orientierung gegeben wird und die Konzepte transparent und nachvollziehbar als Grundlage für die Ziel- bzw. Leistungsvereinbarungen herangezogen werden können.

### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

Die Stadtbezirks- bzw. Stadtteilkonzepte werden erheblich verschlankt und beschreiben neben der Bedarfsanalyse nur noch die konkreten Leistungen und Kooperationen der beteiligten AnbieterInnen. Es wird hierzu eine entsprechende standardisierte Vorlage erstellt. In der Konzeptentwicklung sind die Aussagen für die Zielgruppen Kinder (8 – 11 Jahre) und Jugendliche (12 – 20 Jahre) zu trennen. Die Verantwortung für die Erstellung der Konzepte liegt bei der neu einzurichtenden Regie- bzw. Fachstelle in Kooperation mit der jeweiligen Sozialräumlichen Koordinierungsrunde. Die Konzepterstellung wird dem Rhythmus von Doppelhaushalten der LHH angepasst und erfolgt alle vier Jahre.

Der Stadtteilbericht (Punkt 3.3 der Rahmenkonzeption) wird zukünftig nur noch alle zwei Jahre vorgelegt. Er wird verantwortlich erstellt von der neu einzurichtenden Regie- bzw. Fachstelle in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Sozialräumlichen Koordinierungsrunde.

### **Position der Fachverwaltung**

Die Verwaltung teilt die Auffassung, dass das Berichtswesen deutlich verschlankt werden sollte. Eine standardisierte Form des Berichtswesens kann dazu beitragen, dass die Berichte für ein hohes Maß an Transparenz sorgen.

## **2.2. Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit**

### **Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung**

Zur Stärkung der Fachlichkeit sind nach dem Rahmenkonzept noch „Standards zur fachlichen und organisatorischen Eignung“ aufzustellen und umzusetzen. Sie legen fest, welche Mindestanforderungen Einrichtungen und Träger für die Beantragung einer Förderung erfüllen müssen.

Neben den Mindestanforderungen ist im Rahmenkonzept vorgesehen, die kontinuierliche Qualitätsentwicklung bzw. Organisationsentwicklung der Einrichtungen und Träger durch reflexive Verfahren der Selbstevaluation zu unterstützen. Für das Verfahren ist ein „Kriterienkatalog“ gefordert bzw. noch zu entwickeln. In diesem Zuge wird erwartet, dass durchgeführte Angebote regelmäßig hinsichtlich Ihres „Nutzens für Jugendliche“ überprüft werden.

### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

Im Sinne des § 79a SGB VIII werden zur qualitativen Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der LHH organisatorische und fachliche Qualitätsmerkmale neu in die Rahmenkonzeption aufgenommen. Diese Qualitätsmerkmale werden als fachliche Standards von den Trägern der Kinder- und Jugendeinrichtungen gewährleistet und von der LHH auskömmlich finanziert bzw. zur Verfügung gestellt. Die Qualitätsmerkmale sind in den Leistungsverträgen und Zielvereinbarungen entsprechend zu berücksichtigen.

Zu den fachlichen und organisatorischen Zielen, Merkmalen bzw. Standards zählen:

- Wahrung der Ziele des Grundgesetzes und des SGB VIII
- Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
- Offene-Tür-Angebote
- Demokratische Teilhabe, Partizipation und Kultur der Mitwirkung
- Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit
- Pädagogik für Nachhaltigkeit und Frieden
- Inklusion, Geschlechter- und Diversity-bewusste Pädagogik
- Offene Arbeit als Erprobungsraum für geschlechtliche Identität
- Sport, kulturelle Angebote und Werkstattangebote
- Medienbildung
- Anforderungen an Personal und Qualifikation
- Anforderungen an die räumliche Infrastruktur
- Finanzierung von Overhead- und Sachkosten
- Verpflichtung zur kontinuierlichen Organisations- und Qualitätsentwicklung

## **Position der Fachverwaltung**

Es sollten zunächst sind konkrete, evaluierbare Qualitätsmerkmale für sozialräumliche, bzw. stadtteilorientierte Angebote entwickelt werden. Diese orientieren sich daran, welche Angebote auf Basis der Sozialraumanalyse benötigt werden. Darüber hinaus ist es aus Sicht der Fachverwaltung erforderlich Controllinginstrumente und -verfahren für eine Qualitätskontrolle zu entwickeln.

### **2.2.1. Schlüsselprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit**

#### **Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung**

Die wissenschaftliche Begleitung bezeichnet Schlüsselprozesse als diejenigen zentralen Prozesse, die zur Erstellung und Abnahme der für die Einrichtungen und Träger spezifischen Dienstleistungen / Angebote führen. Sie beziehen sich auf Arbeitsabläufe der Organisation. Innerhalb der Untersuchung werden Schlüsselprozesse durch die wissenschaftliche Begleitung in Bezug auf die Jugendarbeit nicht konkretisiert, jedoch wird dazu aufgefordert sich dieser Prozesse zu vergewissern. (siehe Anlage 2, Seite 26 und Anlage 4 Seite 9)

#### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

Für die Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes wurden folgende Schlüsselprozesse ausgemacht:

- Die Berücksichtigung der Fragestellung „Was bedeutet es Jugendliche/r in Hannover zu sein“, als grundsätzlicher Ausgangspunkt und Haltung der Kinder- und Jugendarbeit bzw. als Grundlage für alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit;
- Erhebung der Bedürfnisse von Jugendlichen/jungen Menschen als Voraussetzung einer sozialräumlichen Bedarfsermittlung;
- die Entwicklung von Stadtteilkonzepten mit verbindlichen Vereinbarungen der jeweiligen Leistungen und Kooperationen;
- Pläne und Vereinbarungen zur Zielfindung und Zielerreichung zu Themen wie Partizipation oder Medienkompetenz;
- Partizipations- bzw. Teilhabemöglichkeiten für Jugendliche in allen Angebotsformaten;
- Anerkennung der situationsorientierten Alltagspädagogik und Beziehungsarbeit.

## **Position der Fachverwaltung**

Die Entwicklung von evaluierbaren, sozialraum-, bzw. stadtteilorientierten Qualitätsmerkmalen ist von zentraler Bedeutung für die Jugendhilfeplanung (s. Punkt 2.2.1.), hingegen sind die oben beschriebenen Schlüsselprozesse aus Sicht der Fachverwaltung nicht geeignet um die konzeptionelle Arbeit in den Einrichtungen bedarfsgerecht anzupassen. Sie beziehen sich auf die Erstellung von Dienstleistungen auf der Ebene der Einrichtungen.

### **2.2.2. Kleine Jugendtreffs (Kleinsteinrichtungen)**

#### **Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung**

Für die besonderen Bedingungen von Kleinsteinrichtungen sind Lösungen zu finden, wie Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und die praktische Arbeit vor Ort beiderseits ermöglicht werden können.

Kleinsteinrichtungen (Ein-Personen-Einrichtungen) sind bei der Mitarbeit in der sozialräumlichen Koordinierung, Bedarfsanalysen, Stadtbezirkskonzepten vor besondere Herausforderungen

gestellt. Derartige Tätigkeiten gehen zu Lasten der konkreten Kinder- und Jugendarbeit vor Ort mit einer zeitweisen Schließung der Einrichtung einher.

### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

- Für die vorhandenen kleinen Einrichtungen besteht zunächst ein Bestandsschutz,
- die organisatorische sozialräumliche Zusammenlegung von kleineren Einrichtungen in einem Stadtbezirk wird empfohlen bzw. angestrebt,
- bei entsprechend besonders begründetem Bedarf können einzelne „kleine“ Jugendtreffs in ihrer bisherigen Grundstruktur auch längerfristig bestehen bleiben.

### **Position der Fachverwaltung**

Kleine Kinder- und Jugendeinrichtungen haben in der Gesamtstruktur der Kinder- und Jugendarbeit ihre besondere Bedeutung in den Sozialräumen, denn sie erreichen Kinder- und Jugendliche in kleinräumigen ausgesuchten Quartieren. Kontinuierliches sozialpädagogisches Handeln ist in kleinen Jugendtreffs aufgrund der personeller Ausstattung sehr erschwert (Schließzeiten bei Urlaub und Krankheit, fehlende Reflexionsmöglichkeiten, teilweise in Teilzeit betrieben, eingeschränkte Möglichkeiten für Angebote). Sofern kleine Einrichtungen im Quartier auf Basis des festgestellten Bedarfs der Sozialraumanalyse arbeiten, benötigen sie eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung, um ihre strukturellen Mängel ausgleichen zu können.

Gegebenenfalls können bestehende kleine Einrichtungen bei Bedarf zu größeren Einheiten zusammengefasst werden, wenn es räumliche Überschneidungen in ihren Einzugsbereichen gibt und sie dadurch eine bessere qualitative und nachhaltige Arbeit im Sozialraum leisten zu können.

## **2.3. Fachlichkeit**

### **2.3.1. Fortbildungen**

#### **Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung**

Die veranstalteten Fachtage und durchgeführten Qualifizierungen werden gewürdigt. Die im Rahmenkonzept ausformulierte stadtweite Fortbildungsplanung ist noch zu systematisieren und umzusetzen.

### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

- Verantwortlich für die Durchführung von Fortbildungen, bzw. die Entwicklung eines Fortbildungsprogrammes sind die jeweiligen Träger der Einrichtungen
- Vorhandene Fortbildungen der Träger, sollen für die Sozialräumlichen Koordinierungsrunden geöffnet werden
- Finanzieller Ausgleich für die Träger durch Zuwendungen.

### **Position der Fachverwaltung**

Für den Erhalt und die Förderung der Fachlichkeit plädiert die Fachverwaltung für ein trägerübergreifendes Fortbildungsprogramm. Es würde der Vernetzung der Fachleute und der Einrichtungen, sowie der Nutzung begrenzter Ressourcen dienen. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist für die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit verpflichtend. Ein entsprechender Planungsvorschlag zur Abstimmung der Themen der Fortbildungen wird von der AG nach § 78 SGB VIII erarbeitet.



### **2.3.2. Internetplattform**

#### **Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung**

Der im Rahmenkonzept konzipierte Internetauftritt der Kinder- und Jugendarbeit ist noch umzusetzen. Hier führt vor allem die ausbleibende Kommunikation über den derzeitigen Sachstand oder einen Zeitplan zu Unmut bei den Teilnehmenden im Auftaktworkshop.

#### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

- Der Bedarf Informationen zu sammeln und breiter zu verteilen ist vorhanden.
- Die Erstellung und der Betrieb einer Internetplattform bedeutet einen sehr hohen Aufwand und ist nicht mit den derzeit verfügbaren Ressourcen leistbar.
- Übertragung der Aufgabe an eine neu zu entwickelnde Regie- bzw. Fachstelle

#### **Bewertung der Fachverwaltung**

Ein spezielles Internetportal ist aus Sicht der Fachverwaltung für die Organisation der Kinder- und Jugendarbeit nicht zielführend. Vielmehr ist zu klären, wie vorhandene Informationen für die beteiligten Fachstellen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit möglichst einfach bereitgestellt werden können.

### **2.4. Förderung personeller Ressourcen**

#### **Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung**

Es gibt die Erwartung nach einer tariflichen Bezahlung und der „dynamischen Anpassung der Gehälter“ der MitarbeiterInnen in den Jugendeinrichtungen. Zudem muss eine Klärung erfolgen, in welcher Form und in welchem Umfang Overheadleistungen finanziert werden.

#### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

Die AG nach §78 SGB VIII erwartet eine auskömmliche Finanzierung und Dynamisierung der Personalstellen.

#### **Bewertung der Fachverwaltung**

Aus fachlicher Sicht ist eine auskömmliche Finanzierung eine Voraussetzung für eine qualitativ gute Arbeit.

### **3. Organisationsstruktur der Jugendhilfeplanung im Rahmen der AG nach § 78 Kinder- und Jugendarbeit**

#### **3.1. AGs nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit**

##### **Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung**

Es wird empfohlen die Rollen, Funktionen und die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure der Jugendhilfeplanung (hier ist auch die AG nach § 78 Kinder- und Jugendarbeit und die Unter AG stadtweite Koordination gemeint) zu klären und zu vergemeinschaften. In Bezug auf die Zusammensetzung der Unter-AG Stadtweite Koordination wird eine notwendige „Stärkung der Trägerperspektive“ angemerkt.

##### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

Die AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit hat den Anspruch die Jugendhilfeplanung der LHH mit zu gestalten. Die Stadtverwaltung nimmt die Vorschläge und Empfehlungen der AG auf und erstellt ggf. Drucksachen. Abweichende Positionen müssen entsprechend dargestellt werden. Abweichungen bzw. die Nichtübernahme von Empfehlungen, Forderungen und

Vorschlägen der AG 78 müssen von der Verwaltung gegenüber der AG § 78 SGB VIII und den Sozialräumlichen Koordinierungsrunden begründet und dialogisch beraten werden. Bei Bedarf kann die AG nach § 78 SGB VIII Kinder und Jugendarbeit hierzu VertreterInnen des Jugendhilfeausschusses einladen. Abschließend entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die einzelnen Fragestellungen durch Vorlage entsprechender Drucksachen.

Die bisherige zentrale (große) AG Kinder- und Jugendarbeit trifft sich als Netzwerk und zum Informationsaustausch weiterhin mindestens einmal im Jahr. Sie ist nicht weiterhin das Organ, in dem alle Schlussabstimmungen erfolgen müssen.

Die Unter-AG wird zur zentralen AG nach § 78 SGB VIII. Sie wird geschäftsführend für die AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit tätig und tagt etwa sechs bis achtmal im Jahr. Alle Sozialräumlichen Koordinierungsrunden werden zukünftig direkt durch eine zu benennende Person in der AG stadtweite Koordination vertreten sein (13 Personen). Vervollständigt wird die bisherige Unter AG aus VertreterInnen der gesamtstädtischen Trägerleitungen, der bisherigen (großen) AG Kinder- und Jugendarbeit (6 Personen) und den VertreterInnen der Verwaltung (3 Personen: (Bereichsleitung 51.5, StadtjugendpflegerIn und eine weitere Vertretung)

### **Position der Fachverwaltung**

Die Gesamtverantwortung der Jugendhilfeplanung liegt nach § 79 Abs. 1 SGB VIII beim öffentlichen Träger. Nach § 78 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die Trägerbeteiligung erfolgt durch die Beteiligung der AG nach § 78 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung. Dort werden die von der Fachplanung erarbeiteten Handlungsempfehlungen und Maßnahmeplanungen beraten und ggf. Empfehlungen für die weitere Bearbeitung gegeben. Die AG nach § 78 erarbeitet darüber hinaus auch die Qualitätsmerkmale und Priorisierungen für die Arbeit sowie das Fortbildungsprogramm und bearbeitet grundsätzliche Fragestellungen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Verwaltung übernimmt die Geschäftsführung. Sie tagt 2 – 3 mal im Jahr. Die AG nach § 78 SGB VIII ist nicht für Fragen des laufenden Geschäftsbetriebes der Verwaltung der Kinder- und Jugendarbeit zuständig.

Die nach Themen arbeitenden zeitlich befristeten Unter-AGs der AG nach § 78 SGB VIII ermöglichen eine weitere ziel- und aufgabenorientierte Bearbeitung von grundsätzlichen Fragestellungen und Schlüsselthemen. Die Unter-AGs arbeiten der AG nach § 78 SGB VIII zu.

Die Mitglieder der fachlichen Unter-AGs werden jeweils von der AG nach § 78 SGB VIII bestimmt. Die Verwaltung übernimmt die Geschäftsführung der jeweiligen Unter-AGs. Die

### **3.2. Sozialräumliche Koordinierungsrunden**

#### **Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung**

Die Bewertung der sozialräumlichen Koordinierungsrunden ist grundsätzlich positiv. Sie schaffen Transparenz über Arbeitsweisen, Ressourcen, Zuwendungshöhen und vorhandene Schnittstellen im Sozialraum und tragen zu einer Verbesserung der einrichtungs- und trägerübergreifenden Kommunikation und Kooperation bei.

Problematisiert wird in erster Linie die Steuerung und Koordination in den sozialräumlichen Koordinierungsrunden. Es fehlen etwa eine:

- verbindliche Geschäftsordnung (Klarheit bezüglich erwarteter Aufgaben, zugeschriebener Verantwortung sowie Befugnissen und Entscheidungsmöglichkeiten insbesondere im Verhältnis zu den weiteren Akteuren im Rahmen der Jugendhilfeplanung)
- einheitliche Vorgehensweisen und Standards (z. B. für Protokolle, Informationsweitergabe, Erwartungen zur Teilnahme, Einbringen von Themen, etc.)
- die Formulierung des Mandates der Teilnehmenden
- ausreichende zeitliche Ressource für die Mitarbeit in den sozialräumlichen Koordinierungsrunden (insbesondere in der Erarbeitung des Stadtbezirkskonzepts und der Durchführung der Bedarfserschließung)
- die Integration anderer relevanter Akteure aus den Stadtbezirken
- z.T. ein angemessener Zuschnitt der Stadtbezirke

### **Positionierung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit**

Die verbindliche Koordination der Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen übernehmen die sozialräumlichen Koordinierungsrunden. Diese sind das Kernelement der dezentralen Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover. Im Grundsatz soll diese verbindliche Rolle (s. Ratsbeschluss DS 1674/2012 Anlage 7, Punkt 2.1) der Sozialräumlichen Koordinierungsrunden für die Konzeptentwicklung auf Basis sozialräumlicher Bedarfslagen erhalten bleiben. Allerdings sollen sie in Bezug auf die Konzeptentwicklung und Berichterstattung entlastet und ihre Verantwortung an der Mitwirkung geschärft werden. Die Entlastung besteht darin, dass zukünftig eine Koordinationsstelle die Sozialraumanalyse und Konzeptentwicklung bzw. -erarbeitung federführend verantwortet und auch unter Beteiligung der Mitglieder der Sozialräumlichen Koordinierungsrunde konkret erstellt. Da es keine Jugendbildungskoordination mehr gibt, werden diese zwar im Auftrag der Verwaltung, allerdings bei einem verwaltungsexternen Anbieter (der nicht über Zuwendungen gefördert wird), also quasi bei einer Regie- oder Fachstelle angesiedelt sein. Hierfür müssten von der Politik zusätzliche Mittel eingestellt werden.

Die Sozialräumlichen Koordinierungsrunden dienen als Impulsgeber für die Konzepte, treffen sich aber regelmäßig als Netzwerk zum Austausch über die Umsetzung, der in den Konzepten vereinbarten Leistungen bzw. der Kooperationsvereinbarungen. Zweimal jährlich soll zudem eine Zusammenkunft mit Vertretungen aller relevanten Organisationen und Initiativen (auch Vereine) durchgeführt werden, die in den jeweiligen Sozialräumen Angebote für Jugendliche/junge Menschen durchführen.

Für Einladungen, Protokolle und für die Vertretung in der AG nach § 78 SGB VIII erhält ein Träger aus jeder Sozialräumlichen Koordinierungsrunde zusätzliche Stundenanteile über seine Zuwendung. Auch hierfür müssten Mittel zusätzlich eingestellt werden. Die Sozialräumlichen Koordinierungsrunden erhalten zudem für Projekte und gemeinsame Aktivitäten ein kleines eigenes Budget. Sie tagen ebenfalls etwa sechs bis achtmal im Jahr.

Darüber hinaus wird die Mitwirkung in den Sozialräumlichen Koordinierungsrunden verbindlicher und verpflichtender gestaltet. An der Teilnahme der Sozialräumlichen Koordinierungsrunde sind nur die vom Jugendhilfeausschuss benannten VertreterInnen berechtigt. Jede Einrichtung etc. ist dabei nur einmal vertreten. Eine Geschäftsordnung und eine Arbeitshilfe für die VertreterInnen der Einrichtungen in den Sozialräumlichen Koordinierungsstellen sind zu erstellen. Die Mitglieder der Sozialräumlichen Koordinierungsrunden sollen sich ihres Jugendhilfeplanungsauftrages bewusster und entsprechend geschult werden. Die Organisation der Sozialräumlichen

Koordinierungsrunden und die Entscheidung zu einzelnen Fragestellungen geschehen im Dialog. Optional soll eine Veranstaltung jährlich für alle Sozialräumlichen Koordinierungsrunden gemeinsam durchgeführt werden. Sozialräumliche Prozesse, die über die Aufgaben des Arbeitsbereiches Kinder- und Jugendarbeit hinausgehen sollen durch die Jugendhilfekoordination begleitet betreut und ggf. auch initiiert werden. Neben den Sozialräumlichen Koordinierungsrunden wird noch eine Koordinierungsrunde für AnbieterInnen von stadtweiten Angeboten eingerichtet.

### **Position der Fachverwaltung**

Die Sozialräumlichen Koordinationsrunden sind wichtig und sollten erhalten bleiben. Sie bilden eine vernetzte Struktur im jeweiligen Sozialraum. Ihre Aufgabe ist der gegenseitige Informationsaustausch, die Netzwerkarbeit sowie der Austausch über und die Registrierung von qualitativen und quantitativen Bedarfen. Zu den Aufgaben sollten nicht mehr die Erstellung von Stadtbezirkskonzepten und –berichten und auch nicht mehr die Sozialraumanalyse gehören. Die Erkenntnisse aus den Sozialräumlichen Koordinierungsrunden fließen in die von der Fachplanung zu erstellende Sozialraumanalyse ein.

Die sozialräumlichen Koordinierungsrunden sollten sich vierteljährlich im Sozialraum treffen. Eine verbindliche Übernahme von Koordinierungsaufgaben (Einladungen, Protokolle, Koordinierungsarbeit) für die Sozialräumliche Koordinierungsrunde durch einen Träger aus deren Mitte wäre sinnvoll. Dafür könnte der Träger zusätzliche Stundenanteile über seine Zuwendung erhalten. Die Teilnahme jeder Einrichtung an den Sitzungen der Sozialräumlichen Koordinierungsrunde sollte verpflichtend sein.

Die Teilnahme der jeweiligen VertreterInnen der Einrichtungen an den Sozialräumlichen Koordinierungsrunden sollte zukünftig verbindlicher als bisher und im Wesentlichen mit den dafür bestellten Personen, bzw. deren benannten VertreterInnen erfolgen.

## **4. Herausforderung für die Jugendarbeit**

### **4.1. Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover**

Die grundsätzliche Herausforderung für die Jugendarbeit besteht darin, an den jeweils aktuellen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen anzusetzen. Für die Landeshauptstadt Hannover bedeutet dies unter anderem:

#### **Herausforderung „Zielgruppe Jugendliche“**

In den letzten Jahren hat sich die Jugendarbeit stark auf die Altersgruppe der Kinder zubewegt, und die eigentliche Zielgruppe der Jugendlichen vernachlässigt. Wenn die Jugendarbeit sich wieder Jugendlichen und jungen Erwachsenen annähern soll, muss sie diese Altersgruppe (bis zum 27. Lebensjahr) wieder als ihre zentrale Zielgruppe begreifen und entsprechende Angebote entwickeln.

#### **Herausforderung „Zentrale attraktive Angebote“**

Viele Jugendliche sind mobil in der Stadt unterwegs und suchen nicht mehr unbedingt das Jugendzentrum in ihrem Stadtteil auf, sondern orientieren sich daran, wo sich die Mitglieder ihrer peer group treffen oder an Themen, die sie in ihrer Freizeit verfolgen (Sport, Kultur, Technik). Entsprechend thematisch ausgerichtete Jugendzentren können zu „ihren“ Treffpunkten werden.

Diese sollten gut erreichbar sein, ihre Öffnungszeiten ausweiten (auch am Wochenenden geöffnet sein) und über einen kleinen gastronomischen Bereich verfügen.

Das Jugendzentrum Döhren und das Jugendsportzentrum in Buchholz verfügen z.B. bereits über diese thematischen Schwerpunkte und arbeiten damit stadtweit überaus erfolgreich

### **Herausforderung „Jugendarbeit im Sozialraum“**

Für Jugendliche, die stark stadtteilorientiert sind, sollen weiterhin Jugendeinrichtungen vorhanden sein, die ihre Arbeit vornehmlich sozialräumlich ausrichten. Auch hier bedarf es einer Anpassung an die identifizierbaren Bedarfe und Wünsche. Handlungsfähiger werden kleine Einrichtungen, wenn sie sich ggf. zusammenschließen. Hier sollte geprüft werden, ob sich freie Träger in Verbänden zusammenschließen und größere Einrichtungen betreiben oder MitarbeiterInnen zugunsten eines Standortes aus mehreren im Stadtgebiet verteilten Einrichtungen zusammengezogen werden könnten.

### **Herausforderung „Jugendlichen Verantwortung übergeben“**

Jugendliche brauchen Orte in ihrem persönlichen Umfeld und im öffentlichen Raum, an denen sie sich ausprobieren können und die sie nach eigenen Wünschen gestalten dürfen. Dies sind Orte, an denen Freiheiten und Grenzen ausgelotet werden können. Räume bieten Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Mitbestimmung, des Engagements und der Selbstverwirklichung.

Neben der aktiven Teilnahme von Jugendlichen an Angeboten will die Kinder- und Jugendarbeit auch erreichen, dass Jugendliche selbst Projekte und Angebote organisieren und dafür Verantwortung übernehmen. Hier wären Strukturen und Formate zu entwickeln, die dies ermöglichen.

Die Stadt Hannover fördert beispielhaft die Verantwortungsübernahme von Jugendlichen für ihre eigenen Projekte durch die Arbeit des Beirates zur Förderung von Jugendkulturen. Dort entscheiden Jugendliche selbst über Projekte anderer Jugendlicher. Der Jugendbeirat arbeitet seit 2012 sehr erfolgreich. Aktivitäten, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeiten geben, Verantwortung zu übernehmen sollten weiterentwickelt und im Sinn einer „jugendgerechten Kommune“ weiter gefördert werden

### **Herausforderung „Politische Bildung und Teilhabe“**

Eine große Gruppe von Jugendlichen sind mit demokratischen Strukturen und deren aktiver Nutzung zur Teilhabe nicht vertraut. Ein kleinerer Teil junger Menschen ist aus nichtdemokratischen, stark hierarchischen, auch von Rassismus geprägten Systemen zugewandert. Die Kenntnis und Anerkennung von demokratischen Strukturen gehören jedoch zur DNA in einer pluralen Gesellschaft.

Eine besondere Aufmerksamkeit sollte deshalb auf die Demokratieförderung und Teilhabechancen in der Kommune für Jugendliche und junge Menschen gelegt werden. „Für die Zukunft der Demokratie in einer komplexen und global vernetzten Gesellschaft stellt sich z. B. die Frage, wie Orientierungen in der unübersichtlicher werdenden Welt vermittelt, wie politische Entscheidungen transparent gemacht und wie Räume für Partizipation eröffnet werden können. (15. KJB, S.67)

Durch das Projekt „Jugendgerechte Kommune - Jugend lebt Stadt“ implementiert die Stadt Hannover Möglichkeiten einer strukturell verankerten Beteiligung in der Kommune für Jugendliche. Daher sollen Möglichkeiten zu Weiterentwicklung dieser Beteiligungsmöglichkeiten überprüft und ggf. angepasst werden.

#### **4.2. Immobilien**

Die kommunalen Jugendzentren der Stadt Hannover stammen zumeist aus den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts. Sie weisen mittlerweile bauliche Mängel auf und müssen saniert werden. Teilweise dürfen Räumlichkeiten wg. Baufälligkeit nicht mehr benutzt werden. Hier ist dringend eine Lösungsstrategie zu erarbeiten, denn ohne eine Verortung der Angebote in den Stadtbezirken, bzw. stadtweiter Angebote kann Jugendarbeit nicht gelingen. Jugendarbeit braucht neben einer guten personellen auch eine gute räumliche Ausstattung. Hier sind neue Konzepte zu entwickeln.

#### **5. Ausblick**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zukünftig die Jugendhilfeplanung und ihre Umsetzung deutlich beschleunigt werden muss, wenn Jugendhilfeplanung auf die Veränderungen in den Lebenswelten von Kinder- und Jugendlichen und der Kinder und Jugendarbeit reagieren will.

Erforderlich ist dazu eine Zusammenarbeit mit der AG nach § 78 SGB VIII, die zielgerichtet und ergebnisorientiert fachliche Grundsätze und Qualitätsmerkmale erarbeitet. Jugendhilfeplanung muss pragmatisch und qualitätsorientiert Ergebnisse erarbeiten, die sich an Bedarfen und schwerpunktbasierten Fördergrundsätzen ausrichtet.